

Gebührensatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen in Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen:

a) für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 185 Euro
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 195 Euro
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 210 Euro
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 240 Euro
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 265 Euro
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 290 Euro
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 325 Euro

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 140 Euro
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 155 Euro
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 175 Euro
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 195 Euro
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 200 Euro
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 220 Euro
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 235 Euro

- (2) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr von pauschal 15 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 20 €, sofern das Kind die Einrichtung

auch zur Zeit der Nachmittagsmahlzeit besucht. Die Gebühr setzt sich aus 5€ für die Zwischenmahlzeit und 10 € für das Spiel- und Beschäftigungsmaterial zusammen. Sofern das Kind die Einrichtung auch zur Zeit der Nachmittagsmahlzeit besucht, beträgt die Gebühr für Zwischenmahlzeiten 10 €.

- (3) Kosten für Mittagessen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben. Die Kosten betragen für Kinder in
 - a) Kinderkrippe 3,50 € pro Essen
 - b) Kindergarten 4,50 € pro Essen
- (4) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.
- (5) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.
- (6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom Mittagessen oder der Brotzeit ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Essensgebühr oder der Brotzeitgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und setzt damit die vorherige Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 28.10.2025

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister